

## **Satzung der Gemeinde Steinhöfel zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ vom 15.11.2012**

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), des § 80 der Neufassung des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20) und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04; Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel in ihrer Sitzung am 15.11.2012 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Steinhöfel, nachfolgend Gemeinde genannt, ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20) i. V. m. § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

### **§ 2 Umlagetatbestand**

Die Gemeinde erhebt für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet kalenderjährlich eine Gewässerunterhaltungsumlage zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die mit der Durchführung der Umlage der Gemeinde entstehenden Verwaltungsaufwendungen.

### **§ 3 Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines oder mehrerer grundsteuerpflichtiger Grundstücke im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 4 Umlagemaßstab**

Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der Quadratmeterfläche des grundsteuerpflichtigen Grundstückes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht nachgewiesen werden kann und sich die Grundstücksgröße auch nicht aus anderen geeigneten Unterlagen ermitteln lässt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung der Grundstücksgröße durch die Gemeinde.

### **§ 5 Umlagesatz**

- (1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,00084 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

### **§ 6 Fälligkeit der Umlage**

- (1) Die Umlage entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Berechnungs- und Erhebungszeitraum für die Umlage ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt und wird mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig. Die Festsetzung aus dem Umlagebescheid gilt für die Folgejahre, bis ein neuer Bescheid der Gemeinde über die geänderte Bemessung ergeht. Die Fälligkeit wird dann auf den 15.07. festgesetzt.
- (3) Die Umlage kann zusammen mit der Grundsteuerforderung der Gemeinde gegen denselben Schuldner in einem Bescheid angefordert werden.

### **§ 7 Mitwirkungspflicht**

- (1) Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der umlagepflichtigen Grundstücke sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendigen Auskünfte zu erteilen, Unterstützung zu gewähren, insbesondere zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde die Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der bisherige oder der neue Umlagepflichtige die Anzeige des Wechsels i. S. d. Satz 1, haftet er neben dem neuen bzw. alten Umlagepflichtigen vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels bis zum Ende des Monats, in dem der Gemeinde die Rechtsänderung bekannt wird, für die Umlage als Gesamtschuldner.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) seiner Mitteilungs- oder seiner Anzeigepflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
  - b) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstückes nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Gemeinde Steinhöfel, -Die Bürgermeisterin-, Ortsteil Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Steinhöfel, den 15.11.2012

(Unterschrift)

**R. Wels**

Bürgermeisterin

(Siegel)